

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin

Der Oberbürgermeister

Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

bearbeitet von: Andrea Rieger

Telefon: 0385 / 588-7712

AZ: VII-323-ABS04-2013/007-016

E-Mail: A.Rieger@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 17.11.2020

Änderung der Schulstruktur

Ihr Schreiben vom 24.04.2020, hier eingegangen am 14.05.2020,

Bescheid

Zum 01.08.2021 wird in der Landeshauptstadt Schwerin eine schulartunabhängige Orientierungsstufe beginnend mit der Jahrgangsstufe 5 errichtet und organisatorisch mit der Grundschule Schweriner Nordlichter verbunden.

I.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat auf ihrer Sitzung am 20.04.2020 sowohl die 2. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für den Planungszeitraum 2015/2016 - 2021/22 als auch deren Umsetzung (Beschluss zum TOP 1, Vorlage: 00263/2020) beschlossen und zur Genehmigung an die oberste Schulbehörde übersandt.

Gemäß dieser 2. Fortschreibung plant die Landeshauptstadt Schwerin mit dem Schuljahr 2021/2022 eine schulartunabhängige Orientierungsstufe beginnend mit der Jahrgangsstufe 5 zu errichten und diese der Grundschule Schweriner Nordlichter anzugliedern. Ab dem Schuljahr 2022/2023 werden an der Grundschule Schweriner Nordlichter Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 beschult. Diese 2. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Landeshauptstadt Schwerin wurde durch die oberste Schulbehörde mit Bescheid vom 05.06.2020 genehmigt.

II.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Gemäß § 108 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) sind die Schulträger verpflichtet, die im Schulentwicklungsplan enthaltenen Vorgaben umzusetzen. Die Landeshauptstadt Schwerin beschloss insofern die oben genannte Strukturmaßnahme.

Nach den Vorschriften in § 108 Absatz 1 Satz 2 SchulG M-V bedarf diese Entscheidung der Genehmigung durch die oberste Schulbehörde.

Die Voraussetzungen für die Errichtung einer schulartunabhängigen Orientierungsstufe beginnend mit der Jahrgangsstufe 5 und deren organisatorische Verbindung mit der Grundschule Schweriner Nordlichter liegen vor, so dass die oberste Schulbehörde auf der Grundlage von § 108 Absatz 1 SchulG M-V die Strukturänderung genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Im Auftrag

gez. Thomas Jackl